



## Digitale Visitenkarte

– so optimieren Sie Ihr lokales GoogleRanking



Google

56410 Montabaur  
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald  
PVST Deutsche Post AG

## Inhalt

■ Aus den Innungen	3
■ Seminare 2021	4 - 5
■ Aus den Innungen	6 - 7
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	8
■ Arbeitsrecht	11
■ Beurteilung des Auszubildenden	12
■ Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der Höchstdauer?	12
■ Mustertextseiten	13 - 15
■ Digitale Visitenkarte, so optimieren Sie Ihr lokales GoogleRanking	16 - 17
■ Steuern und Finanzen	18
■ HwK Koblenz: Ausbildungssituation verbessert sich deutlich	24
■ Vertrags- und Baurecht	26

**Wir sind  
auch in  
Krisenzeiten  
für Sie da -  
also jetzt.**

**Wir wissen,  
was wir tun.  
[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)**

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

 Kreishandwerkerschaft  
Rhein-Westerwald

**Erscheinungstermine 2021/2022**

**BRENNPUNKT**  
 **Handwerk**

**Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:**

06. September 2021	13. August 2021
06. Dezember 2021	12. November 2021
03. März 2022	11. Februar 2022
01. Juni 2022	04. Mai 2022

## Westerwälder Losglück beim Wettbewerb „Wintermaler“

Der Fachverband Farbe, Gestaltung und Bautenschutz Rheinland-Pfalz hat vor einigen Jahren den Wettbewerb „Wintermaler“ ins Leben gerufen. Wer die kalte Jahreszeit nutzt, um einen Auftrag an einen der teilnehmenden Innungsbetriebe zu erteilen, hat die Chance bei diesem Wettbewerb mitzumachen. Damit dient die Aktion auch der Kundenbindung sowie -gewinnung für Mitgliedsbetriebe einer Maler- und Lackierer-Innung.



Bild: v.l.n.r.: Marita Meurer und Frau Uta Unger

In diesem Jahr konnten sich gleich zwei Kunden von Innungsbetrieben der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises über ihren Sieg freuen.

Marita Meurer, Inhaberin der Firma Meurer – Malerwerkstatt in Höhr-Grenzhausen beglückwünschte ihre Kundin, Frau Uta Unger, zu deren Gewinn beim Wettbewerb „Wintermaler“. Die Glückwünsche der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises überbrachte der Innungsbeauftragte Harald Sauerbrei.

Der weitere Gewinner des Wettbewerbs war Familie Hemrich aus Vielbach, die ihre Arbeiten vom Innungsbetrieb Malermeister Schmid, Inh. Andreas Schmid aus Sessenhausen durchführen ließ. Der Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises, René Perpeet, gratulierte dem Ehepaar Hemrich recht herzlich zu dem Gewinn.

Sowohl Frau Unger als auch das Ehepaar Hemrich haben die Möglichkeit genutzt, am Wettbewerb teilzunehmen.

Mit Erfolg, wie man sieht!



Bild: v.l.n.r.: Obermeister Perpeet, das Ehepaar Hemrich, Malermeister Andreas Schmid

## Elektro-Innung führt Prüfseminare durch

Sei es die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel oder ortsfester Anlagen. Die Elektrofachbetriebe der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald führen mit ihren Prüfungen sehr verantwortungsvolle Aufgaben durch, die ein überaus fundiertes Wissen in diesen Bereichen erfordert.

Die Prüfung ortsveränderlicher Geräte erfolgt auf Grundlage der DIN VDE 0701-0702 sowie der DGUV Vorschrift 3. Maßgeblich für die Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen sind die Anforderungen der DIN VDE-Normen 0100-600 sowie 0105-100. Neben diesen rechtlichen Bestimmungen erfolgte die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag bei beweglichen elektrischen Betriebsmitteln durch die Seminarteilnehmer.

Bei der Prüfung ortsfester Anlagen wurden die Lehrgangsteilnehmer mit der Durchgängigkeit von SL und PA (Fehlerschleife), dem Isolationswiderstand, Fehlerstromschutzzei-

richtungen (RCDs) und dem Erdwiderstand / Betriebserder konfrontiert. Durch praktische Messübungen und den anschließenden gemeinsamen Gedankenaustausch konnte das

Erlernte intensiviert werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung zogen am Ende des Seminars ein durchweg positives Resümee.



[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

## Digitale Innungsversammlung der Elektro-Innung fand positive Resonanz

Eine gelungene Premiere: Vollständig störungsfrei lief die erste digitale Innungsversammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald, zu der Obermeister Christoph Hebgen, Westerburg, zahlreiche Mitglieder begrüßen konnte.

In seinem Geschäftsbericht ging der Obermeister auf die wirtschaftliche Lage im E-Handwerk ein, die natürlich auch vom Thema „Corona“ bestimmt wurde.

„Der Lockdown hat uns mit voller Wucht getroffen. Wir wurden von den Straßen verbannt, es fand kein öffentliches Leben mehr statt. Gerade zu Frühlingsbeginn war das natürlich ein schwerer Schlag ins Kontor. Privat wie geschäftlich. Existenzängste machten sich breit. Wie sollte das weitergehen? Inhaber und Geschäftsführer setzten sich mit den Themen Kurzarbeit, Corona-Förderanträgen, Hygienemaßnahmen u. a. auseinander. Das Schwierigste an der Situation war die Ungewissheit“.

Hebgen weiter: „Aber, das Handwerk begann nach anfänglicher Schockstarre mit der Situation umzugehen. Glücklicherweise wurde ein nicht geringer Anteil der Handwerksbetriebe als „systemrelevant“ eingestuft und durfte weitermachen. Auch unsere Branche gehörte dazu. Rückblickend bleibt als Fazit festzuhalten: Für alle Betriebe war es ein ungewöhnliches Jahr, das mit großen Anstrengungen gemeistert wurde.“

Nicht allein Corona war Thema der Versammlung, auch die Ausbildung im E-Handwerk



wurde ausführlich erörtert. Hierzu konnte die Innung die Herren Michael Weiler und Christian Schmitz von der Handwerkskammer Koblenz (HwK) begrüßen. In ihrem Vortrag referierten sie über das „Neue Lehrgangsangebot der Innung“.

Innung und HwK haben bereits im Vorjahr gemeinsam ein Lehrgangsangebot für Auszubildende des E-Handwerks erarbeitet, in dem die Themenfelder Digitalisierung, Netzwerksteuerung, Informations- und Kommunika-

tionstechnik tiefgründig vermittelt werden sollen. Pandemiebedingt konnte der erste „Projektlauf“ leider noch nicht stattfinden.

Die erste digitale Innungsversammlung funktionierte reibungslos. Darüber freute sich auch Michael Braun – konnte er doch im Rahmen einer digitalen Abstimmung durch das Votum der Mitglieder die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung herbeiführen und den Haushaltsplan einstimmig beschließen lassen.

# SEMINARE

## Durchführung von DGUV-Lehrgängen 2021

### Führen von Hubarbeitsbühnen

Die Zertifikatsschulung berechtigt zum Führen von fahrbaren Scheren-, Teleskop und Gelenkteleskophubarbeitsbühnen auf der Grundlage der DGUV Grundsatz 308-008. (Eintägige Ausbildung setzt Fahrpraxis an der Hubarbeitsbühne voraus).

**Preis: 179,-- Euro** / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

### Flurförderfahrzeuge (Stapler)

Die Zertifikatsschulung berechtigt zum Führen von Flurförderfahrzeugen (Staplern) auf Grundlage der DGUV Grundsatz 301-001 (BGG 925) und DGUV Vorschrift 68 (BGV D27).

**Preis: 129,-- Euro** / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

### Bediener für Teleskopstapler

Die Zertifikatsschulung berechtigt zum Führen von Teleskopstaplern auf der Grundlage der DGUV Grundsatz 308-009. Die Lehrgangsteilnehmer müssen eine gültige Legitimation zum Führen von Flurförderfahrzeugen (Stapler) besitzen. (Eintägige Ausbildung setzt Fahrpraxis am Teleskopstapler voraus).

**Preis: 179,-- Euro** / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

### Zusätzliche Hinweise bitte beachten:

Die Termine zu den vorgenannten Schulungen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Anmeldung.

Dauer der Lehrgänge: 08:00 - ca. 16:00 Uhr

### Veranstaltungsort:

**Udert Mietgeräte GmbH & Co.KG  
Königsbergerstr. 30, 56269 Dierdorf**

Stornierung von Anmeldungen: Absagen ab 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn können wir nicht mehr berücksichtigen. Diese werden mit der vollen Seminargebühr berechnet!

### Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied.

### Sicherheitspass:

Alle Teilnehmer erhalten einen Sicherheitspass (Personal-Safety-Logbook). In diesen Sicherheitspass werden die jeweiligen Lehrgänge eingetragen. Die Kosten von 20,--Euro je Eintragung sind in der Teilnahmegebühr bereits enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie am Tag der Veranstaltung von der Fa. Udert, Dierdorf.

### Angaben der Lehrgangsteilnehmer / Datenschutz

Von jedem Teilnehmer benötigen wir Name, Geburtsdatum und Geburtsort. Ferner wird von den Teilnehmern einmalig ein Passbild benötigt! (Auf die Rückseite des Passbilds bitte Namen der Person notieren). Ein entsprechendes Datenschutz-Formular (Einwilligungserklärung nach DSGVO) erhalten Sie im Nachgang zu Ihrer Anmeldung, mit der Bitte um Rücksendung bis spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn an die Geschäftsstelle nach Montabaur.

**Anmeldung per E-Mail an braun@handwerk-rww.de  
oder Fax-Nr. 02602-100527**

Rhein-Westerwald eG  
Langendorfer Str. 91  
56564 Neuwied

**Zu nachfolgenden Lehrgängen melde(n) ich / wir verbindlich an:**

**Führen von Hubarbeitsbühnen**

Termin H-6:	Samstag, 21.08.2021	_____	Teilnehmer
Termin H-7:	Samstag, 11.09.2021	_____	Teilnehmer
Termin H-8:	Samstag, 09.10.2021	_____	Teilnehmer
Termin H-9:	Samstag, 30.10.2021	_____	Teilnehmer

Preis: 179,-- Euro / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

**Flurförderfahrzeuge (Stapler)**

Termin F-3: Samstag, 02.10.2021 \_\_\_\_\_ Teilnehmer

Preis: 129,-- Euro / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

**Bediener für Teleskopstapler**

Termin T-2: Samstag, 16.10.2021 \_\_\_\_\_ Teilnehmer

Preis: 179,-- Euro / Teilnehmer zzgl. gesetzl. USt.

\_\_\_\_\_  
Anschrift Betrieb

\_\_\_\_\_  
E-Mail Sachbearbeiter/-in Ihres Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

## MS-Teams führt auch Mitglieder der Baugewerks-Innung zusammen



Na klar, in Zeiten der Pandemie kann so recht keine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt werden. Insbesondere nicht, wenn mit über 40 Teilnehmern zu rechnen ist. Der Digitalisierung sei Dank, es funktioniert auch mit Web-basierter Lösung – und diese heißt Microsoft Teams. Zu dieser virtuellen Innungsversammlung begrüßte Obermeister Jürgen Mertgen, Straßenhaus, die Mitglieder und dankte für die Teilnahme. „Wir kön-

nen froh sein, dass wir so gut aufgestellt sind und bisher von größeren Belastungen der Corona-Pandemie verschont wurden. Ganz im Gegenteil, die Auftragslage im Bauhauptgewerbe war trotz der Pandemiebedingungen sehr gut. Wieder einmal zeigt das Baugewerbe, wie flexibel es ist“, so Mertgen in seinem Geschäftsbericht, den er auch mit Blick auf die Zukunft mit Fragen untermauerte. „Wie wird sich der Markt und damit die Auftragslage in

den nächsten Monaten und auch Jahren verändern? Werden der Privatsektor und insbesondere die öffentliche Hand auch zukünftig in bauliche Anlagen investieren? Angesichts steigender Verschuldung von Bund und Länder bleibt abzuwarten, wie diese sich bei Investitionen positionieren. Aber Trübsal blasen gilt nicht. Schon immer gab es gute und schlechte Jahre – schon immer ein Auf und ein Ab der Konjunktur.“

Daran anschließend informierte Andreas Theis, Justiziar der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz die Mitglieder über „Aktuelle Themen zur Verbandsarbeit“. Theis ging in seinem Vortrag insbesondere auf die Bereiche „Preissteigerungen – Umgang im Bauvertrag“ und „Haftung für die Nachunternehmer“ ein.

Bei der Abstimmung über die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt. Auch der Haushaltsplan erfolgte mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder einstimmig.

Nachdem weitere Berufsstandsfragen innerhalb der Versammlung besprochen wurden, konnte Obermeister Mertgen die Versammlung mit dem Dank an alle Beteiligten beenden.

www.kaempflein.de

# KÄMPFLEIN

## Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!

**Thomas Grümbel**  
E-Mail: [gruembel@kaempflein.de](mailto:gruembel@kaempflein.de) | Tel: 02743 9201-13

Wir beraten  
Sie gerne!

**Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG**

Hier binden  
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661 9550-0  
Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743 9201-0

# Digitaler Austausch der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Man hat sich fast schon daran gewöhnt, dass in Zeiten von Corona Versammlungen in digitaler Form durchgeführt werden; sicher eine durchaus hilfreiche Alternative, wenn Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind.

So kamen auch die Mitglieder der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald zu ihrer diesjährigen Innungsversammlung via Microsoft Teams zusammen. Obermeisterin Schlotter konnte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Das Thema „Corona“ war Hauptbestandteil des Geschäftsberichts der Obermeisterin. In ihrem Jahresrückblick ging sie noch einmal auf die Situation der vergangenen Monate ein. „Während wir bei dem 1. Lockdown im März des vergangenen Jahres aufgrund der Ungewissheit mit dem Virus und aus der Sorge für unsere Mitarbeiter heraus noch Verständnis für die Anordnung der Regierung und die Schließung unserer Salons hatten, ist dieses Verständnis jedoch schon recht bald in Unverständnis und Wut umgeschlagen“, so die Obermeisterin. Sie berichtete von der Umsetzung der Arbeitsschutzstandards und der AHA-Regeln in den Salons, um die schnelle Öffnung der Betriebe herbeizuführen. Als drastischer wertete Schlotter jedoch den 2. Lockdown, der dazu führte, dass viele Betriebe um ihre Existenz kämpfen mussten. „Wir als Innung in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband haben immer wieder versucht, auf unsere Branche



aufmerksam zu machen, um damit wieder Perspektiven zu schaffen“, so die Obermeisterin. Hier sprach sie auch die medienwirksame Aktion der Innung in Hachenburg an, als der Vorstand der Innung dem Landtagspräsidenten Hendrik Hering ein Positionspapier überreichte. „Wir Friseure waren laut und haben damit Aufmerksamkeit erhalten, die sicherlich auch dazu beigetragen hat, dass wir unsere Betriebe wieder öffnen durften.“

Zum Abschluss ihres Rückblickes dankte Schlotter noch den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses, die trotz schwieriger Be-

dingungen die Prüfungen erfolgreich durchgeführt haben.

Nachdem die Jahresrechnung 2020 sowie der Haushaltsplan 2021 verabschiedet waren, fand ein allgemeiner Austausch der teilnehmenden Mitglieder statt. Besonders hervorgehoben wurden hier das gute Miteinander der Kolleginnen und Kollegen in diesen schwierigen Zeiten sowie die Arbeit von Innung und Verband.

Zur Freude aller Beteiligten verlief die erste digitale Innungsversammlung reibungslos und ohne technische Probleme.

## Die Zukunft ist unsere Baustelle.

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



### Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



[www.fahrzeugeinrichter.com](http://www.fahrzeugeinrichter.com)

Hanzlik GmbH  
Bahnhofstraße 47  
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0  
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



# Sicher durch den Sommer

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



## Im Auto tierisch gut in Fahrt



Wuffi, Platz! Ja, aber wo bloß, fragen sich viele der 9,4 Millionen deutschen Hundebesitzer, wenn es auf kleine und hoffentlich bald wieder auf große Fahrt gehen soll. Auch Katzen-, Vogel- und andere Heimtierhalter wissen oft nicht, wohin mit ihren Schützlingen. Welches Tier sollte zuhause das Revier hüten? Welches darf mitreisen? Und wo im Auto finden Körbchen und Käfig sicher Platz? Die Autofahrt mit Tieren muss sorgfältig geplant werden.

### Wo finden Käfig und Körbchen Platz im Auto?

Hunde nehmen am besten hinten im Auto Platz – entweder in einer stabilen Box, ange-

schnallt im Geschirr mit einem speziellen Hundegurt auf dem Rücksitz oder gesichert durch ein Trenngitter im Kofferraum eines Kombi. Katzen, die ans Reisen gewöhnt sind, kommen in einer geschlossenen, ihr gut bekannten und im Auto gesicherten Transportbox unter. Laut Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten die Lieblinge als Ladung. Wer sie nicht ordnungsgemäß transportiert, riskiert nicht nur die eigene Sicherheit und das Leben der Tiere, sondern auch Bußgeld, Punkte und schlimmstenfalls den Versicherungsschutz.

### Durchfahren oder Pause machen?

Hunde brauchen Pausen zum Auslauf und zum Trinken. Auf dem Speiseplan stehen kleine Snacks zwischendurch. Die letzte größere Mahlzeit sollte zwölf Stunden vor dem Start gegeben werden.

Vor Hitze schützen Touren in den kühleren Morgen- und Abendstunden. Dass die Vierbeiner nie allein, auch nicht im Schatten, im Auto verweilen dürfen, versteht sich von selbst.

### Welche Papiere benötigen die Tiere?

Noch dürfen Herrchen, Hund und Katze ja nicht reisen. Der Deutsche Tierschutzbund empfiehlt deshalb, die Zeit der Corona-Pandemie zu nutzen, die Registrierung und Kennzeichnung der Lieblinge zu überprüfen.

In der EU ist für Hunde, Katzen und Frettchen der Heimtierausweis zur Identifikation und als Tollwut-Impfnachweis Pflicht. Er wird vom Tierarzt ausgestellt, der auch die besonderen Regeln in den einzelnen Ländern zur Aus- und Wiedereinreise kennt und den Tierhaltern eine Reiseapotheke für ihre Schützlinge zusammenstellt. Die Tiere müssen mit einem Mikrochip oder einer gut lesbaren, vor Juli 2011 erfolgten Tätowierung gekennzeichnet sein. Länder-Informationen erteilen ebenso der Tierschutzbund, Fremdenverkehrsämter, Botschaften und Reisebüros. Was viele Haustierbesitzer vergessen: Vermisste Vierbeiner werden schneller wiedergefunden, wenn sie auch registriert sind. Den Job übernehmen die Tierärzte oder online auch der Tierschutzbund

## Autowäsche im Sommer

Sie sind überaus nützlich, und ihnen beim täglichen Blütenbesuch zuzuschauen ist fast so aufregend wie der Hummelflug von Rimski-Korsakow. Eigentlich!

Denn Hummel, Biene & Co. hinterlassen leider auch andere Eindrücke. Der Mix aus Chitin, Protein und Blut nach dem Sturzflug aufs Auto greift Motorhaube, Kühlergrill und Frontscheibe an. Auch Baumharz und Vogelkot machen Lack und Scheiben auf lange Sicht und in der Hitze des Gefechts zu schaffen. Zum Ärger der Autofahrer: Mit einem Wisch ist oft nicht alles weg!

Grund genug also, das Auto im Sommer regelmäßig und speziell zu waschen. Das steigert den Werterhalt und die Verkehrssicherheit. Ein glänzendes Auto wird laut Automobilclub von Deutschland im Straßenverkehr vier Sekunden eher wahrgenommen. Unsere Tipps, ohne Flecken und Rostfraß durch den Sommer zu kommen:

### Spezialmittel nutzen

Damit sich Baumharz, Vogelkot, Insekten und Straßenschmutz nicht in den Lack brennen, müssen sie schleunigst und nicht erst bei der nächsten Autowäsche verschwinden. Spezielle Insekten-Entferner schaffen hier Klarheit. Aufsprühen, einwirken lassen, mit viel Wasser abspülen, notfalls hilft ein weicher Schwamm. Hilfestellung beim Kauf geben Produkttests von Automobilclubs, Sachverständigenorganisationen und Fachzeitschriften.

### Regelmäßig waschen

Einmal im Monat durch die Waschanlage huschen: Damit ist es jetzt nicht getan. Jede zweite Woche sollte die Reinigung am besten in einer Anlage mit Lappen auf der Tagesordnung stehen. Hochdruckreiniger – bitte mit ausreichend Abstand verwenden – und die Vorwäsche lösen den Schmutz. Hartwachs lässt später Pollen, Insekten und Baumharz besser abprallen. Der Lack ist widerstandsfähiger.

### Sommerwischwasser verwenden

Ganz klar: Winterreiniger haben im Wischwasser jetzt nichts mehr zu suchen. Sie sind für andere Temperaturen und Verschmutzungen konzipiert. Die Sommerprodukte enthalten schmutzlösende Tenside und verhindern Kalkablagerungen im Waschbehälter, in Düsen und Leitungen. Zu haben sind die Reiniger als Fertigmix und als Konzentrat zum Mischen mit Wasser. Günstiger sind Konzentrate, leichter zu handhaben die Fertigmischungen. Nicht vergessen: Richtig klar wird der Durchblick erst, wenn die Frontscheibe auch von innen regelmäßig geputzt wird.

### Parksituation checken

Nur mal kurz an der falschen Stelle geparkt und schon hat sich ein klebriger, dicker Film übers Auto gelegt. Vor dem Aussteigen lohnt der Blick: Wo stehen Bäume? Wo steht die Sonne? Beide Parksituationen sollten vermieden werden. Auch so wird der Autolack über lange Zeit kein Pflegefall



PKW-Service:  
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

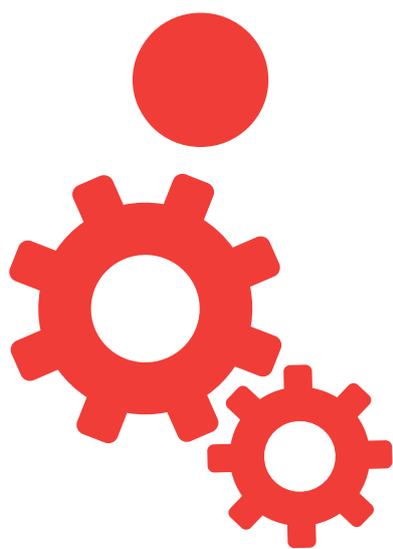
[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW- / VAN-Service:  
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





# Deutschland zählt auf den Mittelstand.



skwws.de  
sparkasse-neuwied.de

## Der Mittelstand kann auf uns zählen.

Denn die Sparkasse und ihre Verbundpartner bieten Ihnen das gesamte Spektrum an Finanzdienstleistungen und maßgeschneiderten Lösungen.

Deutsche Leasing 

Die Landesbanken

Die Versicherungen  
der Sparkassen

„Deka

 Sparkasse  
Neuwied

 Sparkasse  
Westerwald-Sieg

# Arbeitsrecht

## Kürzung der Betriebsrente bei Teilzeitbeschäftigung ist rechters

Arbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigung dürfen im Rahmen einer betrieblichen Versorgungsregelung bei der Berechnung des Altersruhegelds anteilig berücksichtigt werden. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) stellt dies keine Diskriminierung von Teilzeitkräften dar.

Die Richter hatten sich mit den Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf die betriebliche Altersversorgung zu beschäftigen. Das Altersruhegeld von Teilzeitbeschäftigten kann sich nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden richten, so die Entscheidung. Ebenso könne eine Versorgungsregelung vorsehen, dass eine Höchstgrenze eines Altersruhegelds bei in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dem Teilzeitgrad während des Arbeitsverhältnisses gekürzt wird, urteilte das BAG.

Zu entscheiden war über die Klage einer Frau, die fast 40 Jahre lang – überwiegend in Teilzeit – bei einem Unternehmen beschäftigt war. Seit Mai 2017 bezieht die Klägerin eine Betriebsrente auf Grundlage der geltenden Konzernbetriebsvereinbarung („Leistungsordnung“). Die Höhe der Betriebsrente hängt von dem zum Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten versorgungsfähigen Einkommen und den zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstjahren ab. Die Leistungsordnung enthält eine Regelung, wonach Dienstzeiten in Teilzeitarbeit nur anteilig angerechnet werden. Bei der Klägerin sieht die Leistungsordnung einen Teilzeitfaktor von 0,9053 vor, wodurch die Betriebsrente entsprechend niedriger ausfällt.

Die Frau klagte gegen die Berücksichtigung des Teilzeitfaktors und verlangte die Zahlung der Differenz zum höchstmöglichen Altersruhegeld. Der Fall durchlief alle Instanzen bis hin zum BAG, welches die Klage abwies. Die in der Leistungsordnung vorgesehene Berechnung des Altersruhegelds unter Berücksichtigung eines Teilzeitgrads sei wirksam, so die Erfurter Richter. Sie sahen in der vorliegenden Regelung keine unzulässige Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten.

BAG, Urteil vom 23.03.2021, Az.: 3 AZR 24/20

### Auch in der Pandemie trägt Arbeitgeber das Betriebsrisiko

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Düsseldorf gehört es zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers, wenn er seinen Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung vorübergehend schließen muss. Das Gericht sprach einer früheren Mitarbeiterin Verzugslohn für die wegen der Corona-Regeln ausgefallenen Arbeitsstunden zu.

Viele Arbeitgeber müssen während der Corona-Krise ihren Geschäftsbetrieb vorübergehend einstellen. Das Betriebsrisiko einer behördlich verfügten Geschäftsschließung während der Corona-Pandemie trägt der Arbeitgeber, so die Entscheidung des LAG Düsseldorf. Das Gericht

sprach einer ehemaligen Mitarbeiterin einer Spielhalle die Vergütung von Arbeitsstunden zu, die vergangenes Jahr wegen der vorübergehenden Schließung des Betriebs ausgefallen sind.

Ein Spielhallenbetreiber in Nordrhein-Westfalen war aufgrund einer behördlichen Allgemeinverfügung infolge der Corona-Pandemie gezwungen, seinen Betrieb zu schließen. Kurze Zeit später wurde der Betrieb von Spielhallen durch die Corona-Schutzverordnung des Landes verboten. Bei normalem Geschäftsbetrieb hätte die Arbeitnehmerin, die später Klage einreichte, im April 2020 insgesamt 62 Stunden gearbeitet. Zum 01. Mai endete das Arbeitsverhältnis, weil die Mitarbeiterin in Rente ging.

Die Klägerin verlangte von ihrem Arbeitgeber Verzugslohn für die 62 ausgefallenen Arbeitsstunden aus dem Monat April 2020. Der Arbeitgeber allerdings vertrat die Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Klägerin gehöre. Es sei ihm aufgrund der veranlassten Betriebsschließung nicht möglich gewesen, die Arbeitskraft der Mitarbeiterin anzunehmen, so seine Argumentation.

Vor Gericht bekam die ehemalige Mitarbeiterin Recht. Das LAG Düsseldorf sprach ihr die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden zu. Gemäß Paragraph 615 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet sich ein Arbeitgeber in den Fällen, in denen er das Risiko des Arbeitsausfalls trägt, in Annahmeverzug.

Nach der bisherigen Rechtsprechung erfasst dies auch Fälle höherer Gewalt, wie etwa Naturkatastrophen oder extreme Witterungsverhältnisse. Nach Ansicht des LAG Düsseldorf handelt es sich auch bei der Corona-Pandemie um einen Fall höherer Gewalt. Dass die staatliche Schließung dieses Risiko zu Lasten der Spielhalle verwirklichte, ändere daran nichts, entschied das Gericht.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 30.03.2021, Az.: 8 Sa 674/20

### Anspruch auf gleichen Lohn: Vermutungsregel für Diskriminierung

Wenn sich herausstellt, dass das Gehalt einer Mitarbeiterin geringer ist als das von vergleichbaren männlichen Kollegen, begründet dies die Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechts erfolgt ist. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Vielfach verdienen Frauen immer noch weniger als Männer in vergleichbaren Positionen. Die Klägerin (Abteilungsleiterin) erhielt im August 2018 von ihrem Arbeitgeber eine Auskunft nach §§ 10 ff. Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG), aus der unter anderem das sog. Vergleichsentgelt der beschäftigten männlichen Abteilungsleiter hervorging. Das angegebene Vergleichsentgelt lag sowohl hinsichtlich des Grundlohns als auch bei der Zulage über dem Entgelt der Abteilungsleiterin. Mit ihrer Klage verlangte sie die Zahlung der Differenz zwischen dem ihr gezahlten Grundentgelt sowie

der ihr gezahlten Zulage und der höheren Vergleichsentgelte für die Monate August 2018 bis Januar 2019.

Die Richter entschieden, wenn eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit klagt, begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber mitgeteilte „Vergleichsentgelt“ der männlichen Vergleichsperson, regelmäßig die - vom Arbeitgeber widerlegbare - Vermutung, dass die Benachteiligung wegen des Geschlechts erfolgt ist. Mit anderen Worten: Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in vergleichbaren Positionen legen die Vermutung nahe, dass es sich um eine Diskriminierung handelt. Wenn der Arbeitgeber diese Vermutung entkräften möchte, muss er mit entsprechenden Tatsachen nachweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt.

Aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen konnte das BAG nicht entscheiden, ob der Arbeitgeber die vermutete Diskriminierung widerlegt hat oder nicht. Dementsprechend hat das BAG den Fall zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

BAG, Urteil vom 21.01.2021, Az.: 8 AZR 488/19



**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

## Beurteilung des Auszubildenden



Bei einer systematischen Ausbildung ist die regelmäßige Kontrolle des erreichten Ausbildungsstandes sowie des Lernfortschrittes erforderlich. Nur durch eine kontinuierliche Prüfung werden mögliche Fehlentwicklungen

schnellstmöglich erkannt und können frühzeitig entsprechende Fördermaßnahmen zur Stärkung der Auszubildenden eruiert und in Angriff genommen werden. Die Beurteilungen sollten mindestens jährlich besser noch

am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes mit den Auszubildenden besprochen werden.

Nur so können Sie klären, wo deren Schwächen und Stärken liegen und können entsprechend gegensteuern. Fertigen Sie über das Gespräch eine kurze Aktennotiz für die Personalakte und lassen Sie sich diese vom Auszubildenden unterzeichnen.

Die Durchführung regelmäßiger Beurteilungen ist neben dem wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Ausbildung auch eine hervorragende Hilfe bei der Erstellung des Ausbildungszeugnisses. Wenn ein Betriebsrat im Unternehmen besteht, hat dieser das Mitbestimmungsrecht über die Einführung eines derartigen Beurteilungsbogens.

Eine entsprechende Vorlage finden Sie auf unseren Mustertextseiten 13 und 14

## Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der Höchstdauer?



Eine Petition fordert die Abschaffung der Überlassungshöchstdauer in der Zeitarbeit. Sie kann in die anstehende Evaluation des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einfließen. Ob dies zu einer Gesetzesreform führt, bleibt abzuwarten.

Das Gesetz zur Änderung des AÜG ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. § 20 AÜG sieht vor, die Anwendung des Gesetzes im Jahr 2020 zu evaluieren. Die Evaluation zur Überprüfung der Wirksamkeit der Gesetzesneuregelung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits in Auftrag gegeben. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Neuregelungen zum Equal Pay und die Einführung einer Überlassungshöchstdauer.

In diese Evaluation kann nun eine Petition einfließen, die die Abschaffung der Höchstdauer in der Arbeitnehmerüberlassung fordert. Das hat der Petitionsausschuss Anfang März 2021 entschieden und die Beschlussempfehlung an den Bundestag verabschiedet. Der Ausschuss sieht die Petition als geeignet an, um sie bei der Evaluation des Gesetzes mit einzubeziehen. Demnach ist die Petition dem BMAS „als Material“ zur Verfügung zu stellen und das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Petition gegen Überlassungshöchstdauer

Die Petition führt als Begründung unter an-

derem an, dass die gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten zu einer beruflichen Abwärtsspirale für Leiharbeiter führe. Die Neuregelung des AÜG verfehle ihr Ziel und erhöhe stattdessen den Druck auf Beschäftigte in der Zeitarbeit. Die Annahme dabei: Leiharbeiter müssten gute Einsätze im Kundenunternehmen nach 18 Monaten verlassen, obwohl sie bleiben möchten. Auf diese Weise entstünden Nachteile und der Druck, sich bei einem anderen Entleihbetrieb wieder einarbeiten zu müssen. Darüber hinaus führe die Überlassungshöchstdauer zu mehr befristeten Arbeitsverhältnissen in der Zeitarbeit. Kurze Überlassungszeiten verhinderten zudem Möglichkeiten für Weiterbildung und Qualifizierung, heißt es in der Petitionsbegründung.

Im Sinne der AÜG-Reform im Jahr 2017 verfolgt die Überlassungshöchstdauer im Wesentlichen das Ziel, einen Anreiz für Entleihbetriebe zu schaffen, eingearbeitete Leiharbeiter in die Stammbesellschaft zu übernehmen. Dies bedeutet für Beschäftigte in der Regel eine Besserstellung hinsichtlich Entlohnung und Arbeitszeit. Darüber hinaus zielt das Gesetz auf die Kernfunktion der Arbeitnehmerüberlassung ab. Damit ist der vorübergehende Einsatz von Leiharbeitskräften bei Auftragsspitzen gemeint. Dadurch lasse

sich die dauerhafte Aufspaltung der Arbeitgeberstellung bei der Arbeitnehmerüberlassung vermeiden, ebenso werde einer Verdrängung der Stammbesellschaft entgegengewirkt, heißt es in Beschlussempfehlung.

### Evaluation: Wirkung der AÜG-Neuregelung

Der Petitionsausschuss schreibt, dass Leiharbeiter nach 18 Monaten zu übernehmen sind, wenn sie weiterhin im selben Entleihunternehmen arbeiten sollen. „Soll dies nicht geschehen, so müssen sie vom Verleiher aus diesem Entleihbetrieb abgezogen werden.“ Ein Ende des Einsatzes bedeute jedoch keineswegs auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Leiharbeitskraft mit dem Verleihbetrieb. Vielmehr sei es Aufgabe des Zeitarbeitsunternehmens, einen anderen Einsatz für den jeweiligen Leiharbeiter zu akquirieren.

Dass die Überlassungshöchstdauer ihr Ziel verfehlt habe, wie es die Petition anführt, diese Auffassung teilt der Petitionsausschuss mehrheitlich nicht. Die Beschlussempfehlung besagt, dass die Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten erstmals frühestens am 30. September 2018 erreicht wurde. Grund dafür war die Übergangsregelung. Die Beschäftigung in der Leiharbeit ist seit November 2017 rückläufig. Das belegt die Statistik „Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Aktuelle Entwicklungen der Zeitarbeit“ der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus zeigen die Daten einen Anstieg bei Arbeitnehmern, die im Anschluss an ein Leiharbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis in einer anderen Branche eingehen konnten. Es lasse sich jedoch nicht abschließend beurteilen, ob dies eine direkte Folge der AÜG-Reform von 2017 ist. Das sei im Rahmen der Evaluation zu klären. Stand: März 2021

Autor: Sven Lechtleitner, Personalpraxis24.de

## Beurteilungsbogen Auszubildende

Angaben zum / zur Auszubildenden: Frau Herr

Name Vorname Personalnummer Geburtsdatum

Beurteilungszeitraum Ausbildungsabteilung Ausbilder/in

Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_

**Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen** (bei der Bewertung das jeweilige Ausbildungsjahr berücksichtigen)

**BEURTEILUNG DER LEISTUNG:** Note:

	1	2	3	4	5
<b>1. Ausbildungsbefähigung</b> (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Belastbarkeit und Stressresistenz, Kreativität, Geschicklichkeit, Flexibilität)					
<b>2. Ausbildungsbereitschaft</b> (Leistungswille, Engagement, gezeigtes Interesse, Fleiß, Initiative, Bereitschaft zur Mehrarbeit, Identifikation mit dem Unternehmen)					
<b>3. Lern- und Arbeitsweise</b> (Zuverlässigkeit, Ausdauer, Planung, Sauberkeit, Sorgfalt)					
<b>4. Lern- und Arbeitserfolg</b> (Zielerreichung, Arbeitsmenge, Arbeitsqualität, Termineinhaltung)					
<b>5. Bisher vermittelte wesentliche Fertigkeiten &amp; Kenntnisse:</b> (z.B. Word, Excel, Buchführung usw.....)					

**6. Besondere Fähigkeiten:** \_\_\_\_\_

**7. Bemerkungen:** \_\_\_\_\_

**8. Gesamtbeurteilung:** \_\_\_\_\_

## Beurteilungsbogen für Auszubildende

### B.BEURTEILUNG DES VERHALTENS:

	Note				
	1	2	3	4	5
1. <b>Im Betrieb</b> (Vorgesetzte und Kollegen)					
2. <b>Extern</b> (Kunden und Geschäftspartner)					
3. <b>Teamfähigkeit</b>					
4. <b>Kommunikation</b>					

**5. Bemerkung :**

---



---

\*) Stufen der Benotung

Note 1 = außergewöhnlich gut.

Note 2 = besser als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 3 = nicht überdurchschnittlich, aber auch keine besonderen Schwächen.

Note 4 = entspricht gerade noch den Anforderungen, schlechter als die Mehrheit der mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben betrauten Auszubildenden.

Note 5 = entspricht nicht mehr den Anforderungen.

\*\*) Welche Ausbildungsinhalte wesentlich sind, können Sie auch der jeweiligen Ausbildungsordnung unter Punkt „Ausbildungsberufsbild“ (meist § 3 oder 4 Ausbildungsordnung) entnehmen.

Berichtsheft ordnungsgemäß geführt:  ja  nein

Regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht:  ja  nein

Durchschnittsnote der fachspezifischen Fächer:

Regelmäßige Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung:  ja  nein

Durchschnittsnote:

Anzahl unentschuldigter Fehltag: \_\_\_\_\_

Anzahl Ermahnungen: \_\_\_\_\_

Anzahl unentschuldigter Verspätungen: \_\_\_\_\_

Anzahl Abmahnungen: \_\_\_\_\_

Er/Sie wäre als Mitarbeiter(in) für unseren Betrieb:

Sehr geeignet:

geeignet

bedingt geeignet

ungeeignet

**Bemerkungen:**

---



---



---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubilder/in

## Aufhebung eines Ausbildungsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen

### Aufhebungsvertrag

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Lehrling (Name, Vorname, Anschrift)

und

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Ausbilder (Name, Vorname, Anschrift)

sind sich darüber einig, dass das Ausbildungsverhältnis gem. Berufsausbildungsvertrag vom \_\_\_\_\_ mit Ablauf des \_\_\_\_\_ im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

#### **Ergänzungen falls erforderlich:**

Der noch bestehende Resturlaub von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gewährt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten.

#### **Alternativ:**

Der noch bestehende Resturlaub von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen kann aus betrieblichen Gründen nicht in Freizeit gewährt werden. Er wird ausgezahlt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten.

Der Lehrling/die Erziehungsberechtigten haben zur Kenntnis genommen, dass es zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld erforderlich ist, dass sich der Lehrling unverzüglich nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden hat. Weiterhin besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer neuen Ausbildungsstätte/Beschäftigung zu suchen.

Bestätigt wird vom Lehrling/Erziehungsberechtigten, dass der Ausbilder ihn/sie in ausreichender und verständlicher Form darüber hingewiesen hat, dass verbindliche Auskünfte über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen dieses Aufhebungsvertrages nur das für den Lehrling zuständige Finanz- und Arbeitsamt und seine Krankenversicherung erteilen können.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach vertragsgemäßer Erfüllung und Abrechnung, sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt sind. Sollte einer der Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Bestätigt wird vom Lehrling/Erziehungsberechtigten, dass er/sie diesen Vertrag nach reiflicher Überlegung, freiwillig und ohne Zwang unterzeichnet hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbilder/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrling

Ich/Wir stimme(n) diesem Aufhebungsvertrag zu.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

#### **Bitte beachten:**

Hat der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, muss der Erziehungsberechtigte ebenfalls zustimmen und unterzeichnen. Eine Kopie des Aufhebungsvertrages ist unverzüglich der zuständigen Stelle (Kammer, Kreishandwerkerschaft etc.) zuzuschicken.



# Digitale Visitenkarte, so optimieren Sie Ihr lokales GoogleRanking



Kunden gehen immer häufiger online, wenn es darum geht, sich für ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entscheiden. Für kleine und mittelständische Unternehmen ergeben sich durch Google My Business in der lokalen Suche große Chancen, mehr Sichtbarkeit zu erzeugen und neue Kunden zu gewinnen.

Immer mehr Menschen nutzen das Internet zum Shoppen, um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen oder sich über Unternehmen zu informieren. 94 Prozent der Deutschen ab 14 Jahren sind täglich im Internet unterwegs. Durchschnittlich verbringen die Nutzer rund 3,5 Stunden online, wie die ARD/ZDF-Onlinestudie von 2020 belegt. Als weltweit größte Suchmaschine wird Google täglich von jedem Nutzer drei bis vier Mal am Tag aufgerufen – und das primär über mobile Endgeräte. Pro Jahr ergeben sich so insgesamt über zwei Billionen Suchanfragen. Für Unternehmen spielt es demzufolge eine entscheidende Rolle, im Internet präsent zu sein und sich dort zu bewegen, wo ihre (potenziellen) Kunden sind. Das gilt nicht allein für große Firmen, sondern umso mehr für kleine und mittelständische Unternehmen. Über die IP-Adresse eines Geräts erkennt Google, wo sich der Nutzer gerade befindet. Diese Information verwendet die Suchmaschine, um relevante Suchergebnisse anzuzeigen. Aufgrund dieser starken personalisierten und lokalen Ausrichtung der Suchergebnisse in den Suchmaschinen bietet sich Unternehmen die Chance, leicht und schnell im Internet gefunden zu werden. Mit einem Eintrag bei Google My Business (GMB) können Unternehmen ihre

Sichtbarkeit und Auffindbarkeit in den lokalen Suchergebnissen um ein Wesentliches steigern.

## Warum ist ein Google My Business-Profil so wichtig?

Als einer der wichtigsten Rankingfaktoren ist die Einrichtung eines Profils bei Google My Business eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Internetauftritt. Denn bei der Suche nach Unternehmen wird Usern neben Einträgen in Bewertungsportalen, sozialen Netzwerken und eigenem Content meist auch dieses Profil des jeweiligen Unternehmensstandorts ausgespielt. Für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Handwerksbetriebe ergibt sich damit die Möglichkeit, auf dem wohl wichtigsten digitalen Marktplatz für regionale Kunden und Öffentlichkeit präsent zu sein.

Potenzielle Kunden stoßen auf das jeweilige Unternehmensprofil in der Google-Suche und bei Google Maps – nicht nur, wenn sie konkret nach der Firma suchen, sondern auch bei allgemeinen Suchanfragen zur Branche und in der Region. Die relevantesten lokalen Suchergebnisse werden mit Firmenname, Standort (rote Pins), Link zur Webseite und Bewertungen direkt unter den Google Ads angezeigt. Die Pflege des Eintrags zahlt demnach nicht nur auf die allgemeine Online-Präsenz von Unternehmen ein, sondern steigert insbesondere die lokale Sichtbarkeit. Das Stichwort lautet: Local SEO (lokale Suchmaschinenoptimierung). Google verfolgt stets die Intention, dem Nutzer das Suchergebnis zu liefern, das seine Anfrage zu 100 Prozent erfüllt. Ob das Google My Business-Profil in den Suchergeb-

nissen von Google erscheint, hängt von Faktoren wie Relevanz, Aktualität, Entfernung zum Nutzer-Standort und Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens ab. Je vollständiger und gepflegter ein Eintrag also ist, desto eher wird er potentiellen Kunden bei der lokalen Suche ausgespielt. Damit ist Google My Business besonders attraktiv für Betriebe mit lokaler Zielgruppe, wie zum Beispiel Handwerker. Wer es auf eine der ersten drei Platzierungen in Google-Maps und in der Google-Suche schafft, generiert ein enormes Aufmerksamkeitspotenzial. Um dieses Potential nicht zu verschenken, sollten Unternehmen das GMB-Profil stets im Blick behalten.

## Digitale Visitenkarte steigert die Sichtbarkeit in den Suchmaschinen

Der Eintrag bei Google My Business ist vergleichbar mit Online-Branchenbüchern, Firmenverzeichnissen oder Bewertungsportalen, verknüpft dabei aber die Funktionen eines sozialen Netzwerks, Kartendienstes und Branchenportals miteinander und steigert die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit im Netz. Es hat den Vorteil, dass sowohl Unternehmen mit einer eigenen Webseite als auch ohne Onlineauftritt kostenfrei ein Profil anlegen und wichtige Unternehmensinformationen hinterlegen können. Die Vorteile liegen hierbei nicht allein in der gesteigerten Sichtbarkeit und einer besseren Platzierung im Suchmaschinenranking: Nutzern bietet sich die einfache Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen sowie Bewertungen und Erfahrungsberichte bisheriger Kunden zu lesen. Je nachdem, mit welchem Endgerät

sie das Profil einsehen, ob mit Smartphone, Tablet oder PC, können sie die hinterlegte Telefonnummer direkt anrufen, sich dank Veröffentlichung der Öffnungszeiten mit einer passenden Route via Google Maps zur angegebenen Geschäftsadresse führen lassen oder sich über den Link zur Firmenhomepage weiter über das Unternehmen informieren. Mit der Statistik von Google My Business lassen sich Besucherströme analysieren und herausfinden, wie Kunden auf das Unternehmen aufmerksam werden. Auch eine Verknüpfung mit Google Analytics ist möglich, ebenso mit Google AdWords, um das Platzieren von Werbeanzeigen zu vereinfachen.

### Kundenkontakt vereinfachen mit den wichtigsten Funktionen

Möglicherweise ist bereits ein GMB-Eintrag vorhanden, wenn Unternehmen in Branchenverzeichnissen gelistet sind. Google arbeitet hier mit Anbietern wie Gelbe Seiten und Das Örtliche zusammen und erstellt daraus automatisch einen Eintrag, der im zweiten Schritt beansprucht werden kann. Unternehmen, die noch nicht über eine digitale Visitenkarte bei Google verfügen, können in wenigen Schritten ihr Profil einrichten. Dafür ist ein kostenloses Google-Konto erforderlich, das, sofern noch nicht vorhanden, leicht mit einer E-Mail-Adresse, einem gewählten Nutzernamen, einem Passwort und der Handynummer zur Bestätigung angelegt werden kann. Im Anschluss daran ist noch eine Verifizierung erforderlich, bei der sich Unternehmen als Inhaber ausweisen müssen. Sie erhalten eine Postkarte mit einem Freischaltcode, die an den angegebenen Standort verschickt wird und der deshalb mit der Adresse auf der Webseite übereinstimmen sollte. Nach erfolgter Verifizierung können die wichtigsten Unternehmensinformationen eingepflegt werden.

Um potentielle Kunden vom eigenen Unternehmen zu überzeugen und online einen positiven ersten Eindruck zu hinterlassen, sollte der Eintrag stets auf dem aktuellen Stand und vollständig ausgefüllt sein. Priorität hat hier vor allem die Datenpflege: Homepage, Telefonnummer, bestenfalls mit einer lokalen Ortsvorwahl, Öffnungszeiten und Firmenwebseite und Einordnung in eine Branchenkategorie. Bei überwiegend regionalen Kunden kann ein bestimmtes Einzugsgebiet ausgewählt werden und damit können Städte und Gemeinden definiert werden, aus denen die Kunden überwiegend kommen bzw. aus denen Neukunden im Idealfall stammen sollten. Hierbei sollten nicht zu viele und nur passende Gebiete ausgewählt werden, sonst kann es zu negativen Auswirkungen auf die lokale Suchmaschinenoptimierung kommen, wenn Google schlechte Nutzersignale im Zusammenhang mit dem Einzugsgebiet registriert.

Des Weiteren können eine kurze und konkret getextete Unternehmensbeschreibung und sogenannte Attribute hinzugefügt werden. Dabei handelt es sich um weiterführende Informationen zum Unternehmen und Service, wie zum Beispiel „behindertengerechte Räumlich-

keiten“, „bargeldloses Zahlen“, „Sitzplätze im Freien“ oder „hundefreundlich“. Wichtig ist auch die Option „Fragen und Antworten“, die von Nutzern und Kunden gestellt bzw. beantwortet werden können. Hier können Unternehmen jedoch vorgehen und eigene FAQs mit den wichtigsten Fragen zu Produkten und Dienstleistungen erstellen.

### Tipps zum Erstellen der digitalen Visitenkarte: Darauf kommt es an

Fotos spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle, mit denen Unternehmen positiv auf sich aufmerksam machen können. Neben dem Profil- und Hintergrundbild besteht die Option, Produktfotos zu veröffentlichen, Außen- und Innenaufnahmen oder Bilder von Mitarbeitern. Da es nicht viel Raum für Text gibt, haben Bilder und Videos umso mehr Aussagekraft und sind insbesondere für solche Unternehmen wichtig, bei denen die Optik entscheidend ist. Denkbar ist beispielsweise ein virtueller Rundgang, bei dem das Unternehmen von seiner besten Seite gezeigt wird. Darüber hinaus bietet Google My Business auch die Option, mit kurzen Beiträgen, etwa in der Länge eines Tweets, auf Neuigkeiten des Unternehmens zu verweisen: neue Produkte und Dienstleistungen, Rabattcodes oder saisonale Angebote.

Da die Angaben, die Unternehmen in ihrem GMB-Profil machen können, recht knapp ausfallen, ist es sinnvoll, jede Möglichkeit auszuschoöpfen. Dabei sollte die Unternehmensdarstellung gut durchdacht sein, wobei die aussagekräftigen Texte und Bilder die Identität des Betriebs widerspiegeln. Alle relevanten Informationen sollten korrekt hinterlegt sein und das Profil sollte regelmäßig hinsichtlich der Aktualität von Öffnungszeiten und Kontaktdaten überprüft und gepflegt werden. Da auch Nutzer die Möglichkeit haben, Bilder und Videos hochzuladen, sind auch diese zu kontrollieren, um sie, sollten sie gegen die Richtlinien verstoßen, zur Löschung einzureichen.

### Bewertungen und Reputationsmanagement als wesentlicher Rankingfaktor

Die gute und regelmäßige Pflege des Eintrags bei Google My Business ist auch hinsichtlich der Kundenbewertungen unerlässlich. Denn, um die lokale Sichtbarkeit zusätzlich zu steigern, sind auch die Bewertungen anderer Nutzer ausschlaggebend. Google zieht diese als Kriterium für das Ranking lokaler Suchergebnisse heran. Die Bewertungen und Erfahrungsberichte bisheriger Kunden bieten insbesondere Neukunden Orientierung und Transparenz. Online-Bewertungen werden zunehmend wichtiger und beeinflussen die Kauf- und Besuchsentscheidung. 2020 haben 43 Prozent der Deutschen vor einem Kauf sechs bis zehn Kundenbewertungen gelesen, wie eine Studie von Capterra belegt. Der Local Consumer Review Survey von 2020 macht deutlich, dass ein Nutzer etwa zehn Bewertungen liest, bevor er sich entscheidet. Besonders Augenmerk erhalten Bewertungen, die nicht

älter als einen Monat sind. Damit sind nicht nur positive, sondern auch oft und regelmäßig abgegebene Bewertungen ein wesentlicher Rankingfaktor, der in den lokalen Suchen ca. 16 Prozent ausmacht. Umso wichtiger ist es, im Rahmen des Reputationsmanagements auf Bewertungen zeitnah zu reagieren, insbesondere wenn diese negativ ausfallen.

Da das Löschen von negativen Bewertungen nur angestrebt werden sollte, wenn diese objektiv falsch oder geschäftsschädigend sind, ist eine direkte Kommunikation mit dem Kunden immer empfehlenswert. Denn im besten Fall kann der Kunde seine Bewertung überarbeiten und nach Klärung des Sachverhalts verbessern. Bei der Kundenkommunikation in Bewertungsportalen gilt es authentisch und persönlich zu sein, offen und konstruktiv mit Kritik und ehrlich mit Fehlern umzugehen. Negative Bewertungen lassen sich durch viele aktuelle positive Kritiken ausgleichen, indem zufriedene Kunden gebeten werden, eine Bewertung abzugeben.

Fazit: Eine digitale Visitenkarte, wie sie ein GMB-Profil bietet, versetzt kleine und mittelständische Unternehmen bei der lokalen Suche in die Lage, mit großen Unternehmen mithalten und ihre Sichtbarkeit und ihr Suchmaschinen-Ranking deutlich zu verbessern. Kunden können schnell und einfach mit ihnen in Kontakt treten, und es besteht die Chance, auf einer prominenten Platzierung viele Nutzer und Interessierte auf sich aufmerksam zu machen. Damit einher geht jedoch die Herausforderung, mit einem aktiven Reputationsmanagement den Kundenkontakt konstruktiv zu gestalten und regelmäßig relevante Bewertungen zu generieren, an denen sich andere Nutzer orientieren können.



Über den Autor:

Alexander Hundeshagen ist Geschäftsführer der reputativ GmbH. Mit der Marke reputativ®, die auf Reputationsmanagement und Omnichannel-PR spezialisiert ist, engagiert sich das Unternehmen für die Steigerung und den Erhalt des guten Rufes und fördert das positive Bild ihrer Kunden.

Kontaktdaten:  
reputativ®  
+49 531 379 600 70  
kontakt@reputativ.com  
www.reputativ.com

# Steuern und Finanzen

## Preis in der Werbung muss Gesamtpreis sein

Preisangaben in der Werbung müssen den Gesamtpreis ausweisen, der vom Verbraucher für die Leistung zu zahlen ist. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Fitnessstudio mit einem Monatspreis von „Euro 29,99 bei 24-Monats-Abo“ für Mitgliedschaften warb. Die Angabe war durch ein Sternchen gekennzeichnet, das auf der rechten Seite kleingedruckt mit dem Hinweis „zzgl. 9,99 € Servicegebühren/Quartal“ aufgelöst wurde.

Die OLG-Richter stellten klar, dass Preisangaben in einer Werbung den Gesamtpreis ausweisen müssen, der vom Verbraucher für die Leistung zu zahlen ist. Die Preiswerbung für einen Fitnessstudio-Vertrag ohne Einbeziehung einer quartalsweise zu zahlenden Servicegebühr verstößt gegen diese Verpflichtung und ist rechtswidrig. Das Studio konnte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich Wettbewerber ebenso verhalten. *OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 04.02.2021, Az.: 6 U 269/19*

## Tankgutscheine und Werbeeinnahmen sozialversicherungsspflichtig?

Bei Vereinbarungen eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Werbeeinnahmen, die aus der Vermietung von Werbefläche auf dem Pkw des Arbeitnehmers entsteht, ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnerisch fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden. Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttogehaltsverteilung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von 40 € und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 € im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von 44 € im Monat liegt. Darüber hinaus ist für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mieteinnahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutschei-

ne auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen. *BSG, Urteil vom 23.02.2021, Az.: B 12 R 21/18 R*

## Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz kann unzumutbar sein

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Erstellung und die Übermittlung einer Bilanz in elektronischer Form für Kleinbetriebe wirtschaftlich unzumutbar sein kann.

Geklagt hatte eine GmbH, die Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen erbringt. Sie beauftragt keinen Steuerberater für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten. Die Klägerin übermittelte für das Jahr 2015 ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt. Dazu verwendete sie ein Computerprogramm, das vom Bundesanzeiger Verlag angeboten wird. Der Geschäftsführer benötigte für die Erstellung der elektronischen Bilanz, laut Angaben der Klägerin, vier Arbeitstage. Der Umsatz der GmbH betrug für dieses Jahr ca. 70.000 EUR, der Gewinn ca. 300 EUR.

Für 2016 beantragte die Klägerin die Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht. Zur Begründung führte sie an, dass die von ihr für die laufende Buchführung angeschaffte Buchhaltungssoftware nicht mit den Vorgaben der Finanzverwaltung für die elektronische Erstellung und Übermittlung einer Bilanz kompatibel sei. Außerdem kostete die Beauftragung eines Steuerberaters zur Erstellung der E-Bilanz jährlich mehr als 2.000 EUR. Eine Softwareumstellung würde jährlich 267 EUR Mehrkosten verursachen. Außerdem läge der jährliche Arbeitsmehraufwand bei 60 Stunden.

Das Finanzamt verwies auf die Vorteile der Finanzverwaltung bei einer automatisierten Überprüfung der Bilanz und lehnte den Antrag ab. Die Klage hatte Erfolg. Das FG wies darauf hin, dass die Klägerin einen Anspruch darauf habe, dass das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Bilanz verzichtet, denn dies sei für sie wirtschaftlich unzumutbar im Sinne der Härtefallregelung (§ 5b Abs. 2 Satz 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO). *FG Münster, Urteil vom 28.01.2021, Az.: 5 K 436/20 AO*

## Keine Hinzuschätzungen bei geringfügigen Mängeln in der Kassenführung

Das Finanzgericht (FG Münster) stellte in einer aktuellen Entscheidung klar, dass geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen rechtfertigen. Vor dem FG Münster klagte die Betreiberin eines griechischen Imbisses. Der Gewinn wurde durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Die Bareinnahmen wurden durch die Klägerin mittels einer elektronischen Registrierkasse erfasst. Die täglichen Bonrollen wurden von der Klägerin aufbewahrt. Bei einer Betriebsprüfung kam es vor allem zu folgenden

Feststellungen:

- In der Gesamtsumme fehlten Beträge in Höhe von knapp 100 EUR.
- An neun weiteren Tagen wurden Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet verbucht.
- Während des dreijährigen Prüfungszeitraums wurden von der Klägerin an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst.
- Geldverkehrsrechnungen ergaben lediglich geringfügige Unterdeckungen.

Nach Ansicht des Prüfers, lagen hier keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vor. Er nahm daher eine Ausbeutekalkulation für einen Teil des Warensortiments der Klägerin vor und schätzte im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze. Durch die Schätzung ergab sich ein Ergebnis, das die erklärten Gewinne etwa verdreifachte. Die Entscheidung des FG Münster war zugunsten der Klägerin. Es begrenzte die Hinzuschätzungen auf die fehlenden Beträge von knapp 100 EUR. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die festgestellten Kassenführungsmängel nicht zu einer Verwerfung der Aufzeichnungen der Klägerin führen konnten. *FG Münster, Urteil vom 09.03.2021, Az.: 1 K 3085/17 E,G,U*

## Abrechnung fiktiver Mängelbeseitigungskosten im Kaufrecht zulässig

Anders als im Baurecht können im Rahmen eines Schadensersatzanspruches bei einem Kaufvertrag die voraussichtlich erforderlichen, aber noch nicht aufgewendeten Mängelbeseitigungskosten geltend gemacht werden. Die Umsatzsteuer kann nur verlangt werden, wenn sie tatsächlich angefallen ist. *BGH, Urteil vom 12.03.2021, Az.: V ZR 33/19*

## Verzugszinssätze, Stand 01.01.2021

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.01.2021	0,25 %	5,25 %

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.21	-0,88 %	4,12 % Verbr.

**01.01.21 -0,88% 8,12 % Untern.**

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)



Leistungsplus für  
Innungsmitglieder:  
**50.000 €**  
bei Unfalldod

## Gibt Ihrem Betrieb Sicherheit: unsere Inhaber-Ausfallversicherung.

Ihnen als Inhaber eines Betriebes ist klar: Wenn Sie ausfallen, ist Ihr Betrieb schnell in seiner Existenz bedroht. Mit der Inhaber-Ausfallversicherung sichern Sie sich gegen den eigenen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall ab und können so die finanziellen Einbußen einer Arbeitsunfähigkeit auffangen. Informieren lohnt sich.

**Daniel Petrat**  
Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685  
Daniel.Petrat@signal-iduna.net



**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

# Jörg Kiefer ist neuer Regionaldirektor West

## Engagement für die Gesundheit in der Region bleibt Hauptziel



Ulf Wolfs

Ulf Wolfs, bisher IKK Südwest Regionaldirektor für Trier, Eifel, Hunsrück, Koblenz und Westerwald, wechselt in die Vertriebsleitung

der IKK Südwest. Jörg Kiefer, Regionaldirektor Süd mit Sitz in Saarbrücken, übernimmt jetzt auch diese Regionen und wird neuer Regionaldirektor West. Es ist ein personeller Wechsel, jedoch keiner im Engagement für die Gesundheit in der Region.

An die Arbeit seines Vorgängers Ulf Wolfs will Jörg Kiefer nahtlos anknüpfen: „Ulf Wolfs hat in seiner Zeit so vieles angestoßen, das ich gerne aufnehme und weiterverfolge.“ Neben der täglichen Verwaltungs-Routine eines Regionaldirektors, der u.a. Teams der Kundenberatung aber auch der Außenmitarbeiter zu führen hat, engagiert sich die IKK Südwest sehr stark in der Prävention und Gesundheitsförderung. „Die Gesundheit der Versicherten unserer Regionen liegt uns sehr am Herzen“, erklärt IKK Südwest Vorstand Prof. Dr. Jörg Loth dieses außergewöhnliche Engagement der Regionaldirektoren. „Das heißt, bei uns gibt es nicht nur das Rundum-Sorglos-Paket einer mehrfach für ihre besonderen Leistungen ausgezeichneten regionalen Krankenkasse, sondern individuelle, vorbeugende Beratung für alle Gesundheitsbereiche, ob persönlich oder als betriebliches Gesundheitsmanagement für Unternehmen. Ich danke Ulf Wolfs für das tolle Engagement als Regionaldirektor und freue mich auf die künf-



Jörg Kiefer

tige Zusammenarbeit mit ihm als Vertriebschef und wünsche Jörg Kiefer eine erfolgreiche Zeit für sein erweitertes Aufgabengebiet“, so Prof. Loth weiter. In Ulf Wolfs Zeit fiel u.a. die Gründung der Gesundheitsmanufaktur Koblenz, der Aufbau des Sportsponsorings für die Koblenzer EPG Baskets und deren Jugendarbeit, das „IKK Dribbelfit for Kids“; daneben engagierte er sich

## GESUNDHEIT FÜR IHR UNTERNEHMEN.

Jetzt aktiv werden und vorbeugen!

# PRÄVENTION

Mit unseren  
BGM-Angeboten  
Herausforderungen  
bewältigen und  
Krisen meistern.



FLORIAN LIEBSCHER  
Gesundheitsberater

Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Hört sich kompliziert an, ist aber ganz einfach: Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter braucht Ihr Engagement. Wir unterstützen Sie dabei – mit maßgeschneiderten Angeboten.

Jetzt alle Angebote entdecken unter [bgm.ikk-suedwest.de](http://bgm.ikk-suedwest.de)

**ikk** | **JOBaktiv**  
Südwest | Betriebliches Gesundheitsmanagement

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz  
Altlöhrtor 13 – 15, 56068 Koblenz  
Tel.: 0 26 41/3 04-9800

auch aktiv in der Jury für den gemeinsam mit der Trier-Saarburger Kreishandwerkerschaft verliehenen Gesundheitspreis und beim Trierer digitalen Nachwuchspreis „Digital Healthy Hub“; außerdem unterstützte er Gesundheitsprojekte mit Auszubildenden in der Region. Er wechselt mit einem lachenden und einem weinenden Auge: „Die Zeit in der Region West hat mir sehr viel Freude gemacht. Hier haben mich sehr engagierte Teams an den Standorten Trier, Koblenz und Bad Neuenahr-Ahrweiler unterstützt, ohne die diese Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung nicht möglich wären. Unsere Gesundheitsberater und Bezirksleiter sind das Gesicht der IKK Südwest nach draußen.“

Darauf kann Jörg Kiefer hervorragend aufbauen. Ihm liegt besonders das Betriebliche Gesundheitsmanagement am Herzen, auch und gerade in Zeiten der Pandemie. Hier verweist er auf ein ganz neues Projekt: Das IKK Südwest Checkpoint-Mobil, ein rundum ausgestattetes Fahrzeug, ist ab Sommer einsatzbereit und wird mit einer mobilen Messeinheit Betriebe anfahren sowie bei Veranstaltungen präsent sein. „Es ist ein niedrigschwelliges und kostenfreies An-

gebot, das wir Betrieben hier machen. Es regt mit einer ersten Bestandsaufnahme zur weiteren Förderung der Mitarbeiter-Gesundheit an. Wir hoffen, dass die Unternehmen auf diese Weise an die wichtige Thematik des Betrieblichen Gesundheitsmanagements schrittweise herangeführt werden.“ Ulf Wolfs wechselt in ein Ressort, das für eine Krankenversicherung essentiell ist und sich um die Stärkung der Kundenbindung und die Neukundengewinnung bemüht: Er ist jetzt Leiter der zentralen Vertriebssteuerung – eine neue Herausforderung, der er sich mit demselben Engagement widmen wird, wie seinen Aufgaben als Regionaldirektor: „Es war eine schöne Zeit in Koblenz. Ich werde meine alten Teams vermissen, gleichzeitig neue Kolleginnen und Kollegen kennenlernen und mich neuen Aufgaben stellen.“

Ganz aktuell freut sich das Team in Trier über die Auszeichnung „Top Job in Trier“, das der IKK Südwest bescheinigt, ein Top-Arbeitgeber in Trier zu sein. „Neben unserer Auszeichnung als familienfreundliches Unternehmen dürfen wir uns jetzt am Eingang auch mit diesem Siegel der Wirtschaftsförderung schmücken“, so Jörg Kiefer – ein schöner Einstand.

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

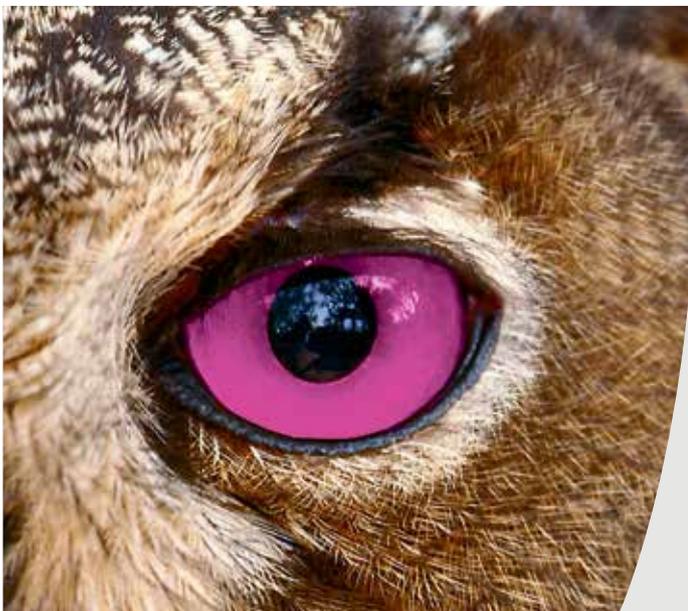
**ANWÄLTE**  
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH  
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de  
[www.rechtsanwalt-montabaur.de](http://www.rechtsanwalt-montabaur.de)



## DAS WICHTIGSTE MITTEL FÜR DEN MITTELSTAND: ZEIT.

Als Unternehmer haben Sie tausend Dinge um die Ohren. Umso wichtiger, dass Sie einen Partner an Ihrer Seite haben, der sich Zeit für Sie und Ihr Lebenswerk nimmt. Der nicht nur einmal im Jahr da ist, um den Abschluss zu besprechen, sondern Sie wirklich begleitet.

Ist es nicht Zeit für ein Kennenlernen?



**MARX & JANSSEN**

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid  
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · [marx-jansen.de](http://marx-jansen.de)



In Kooperation mit

**Korts**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
Köln · [www.korts.de](http://www.korts.de)

Mitglied im  
**WIRAS Verbund**  
INTERNATIONAL



## Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald tagte virtuell

Auch der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald war es aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich, ihre Innungsversammlung in Präsenz durchzuführen. Daher trafen sich die Mitglieder virtuell zum Austausch im Kollegenkreis. Ein kleines Foodpaket, gesponsert von der Innung, sorgte für das leibliche Wohl der Versammlungsteilnehmer während der Sitzung.

Obermeister Peter Menges konnte zahlreiche Mitglieder aber auch die Herren Peter Aicher, Vorsitzender von Holzbau Deutschland, Hannsjörg Pohlmeier, Landesforsten und Dr. Stephan Krempel, Kommunalpolitik, begrüßen.

Neben dem Jahresrückblick des Obermeisters sowie der Abstimmung über die Jahresrechnung 2020 und den Haushaltsplan 2021 gab es einen weiteren wichtigen Punkt auf der Tagesordnung. Unter dem Thema „Die Herausforderungen unserer Zeit!“ stand ein aktiver Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf der Agenda. Hier war der Fokus auf die derzeitige Problematik der Materialknappheit und den drastischen Anstieg der Preise gerichtet.

Sowohl der Vorsitzende von Holzbau Deutschland, Peter Aicher als auch Hansjörg Pohlmeier von den Landesforsten informierten die Teilnehmer ausführlich über die aktuelle Situation am Markt und erläuterten die Zu-



sammenhänge. Mit ihren Ausführungen sorgten die Herren für eine rege Diskussion unter den Teilnehmern. Auch wenn es sich um ein globales Problem handelt, das auch durch derzeitige Handelshemmnisse zwischen USA und Kanada beeinflusst wird, wollen die Innungsvertreter versuchen, bereits auf regionaler Ebene diesem entgegenzuwirken. Hierzu sagte Dr. Stephan Krempel seine Unterstützung zu

und kündigte die Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch mit der „Kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald-Rhein-Taunus“ an. „Es ist ein Konzept für regionale Kreisläufe gefragt“, so Obermeister Menges, „denn was hier wächst muss auch hier zur Verfügung stehen!“

Die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen sagten ihm hierzu ihre Unterstützung zu.

Zuverlässig. Nachhaltig.  
Regional, direkt vor Ort.



# REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

**Unsere modernen Wertstoffhöfe bieten Ihnen:**

- ✓ Containerservice mit Behältern für unterschiedlichste Abfallarten
- ✓ Annahme sämtlicher Abfälle wie z. B.:
  - Bau- und Abbruchabfälle  
Bauschutt, Dachpappe, Dämmstoffe, Fliesen, Keramik, Ziegel, Fenster, Asbest uvm.
  - Sperrmüll und Elektro-Altgeräte
  - Grünschnitt
  - und vieles mehr

Für  
Privat- und  
Gewerbe-  
kunden

**REMONDIS Mittelrhein GmbH**

56070 Koblenz | Daimlerstraße 7 | Tel.: 02 61/98 85 71 - 25

56566 Neuwied | Rudolf-Diesel-Straße 14 | Tel.: 02 631/82 40 - 23

56645 Nickenich | Auf dem Teich 14 | Tel.: 02 632/98 61 - 0

57610 Altenkirchen | Graf-Zeppelin-Str. 9-11 | Tel.: 02 681/95 40 - 50



Koblenz, Neuwied und Nickenich:

[mittelrhein-vertrieb@remondis.de](mailto:mittelrhein-vertrieb@remondis.de)

Altenkirchen:

[vertrieb-ak@remondis.de](mailto:vertrieb-ak@remondis.de)

[www.remondis-entsorgung.de](http://www.remondis-entsorgung.de)



 **MADE IN GERMANY**  
**MADE BY STRAUSS**



**engelbert strauss**  
enjoy work.

[www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de) | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

# HwK Koblenz: Ausbildungssituation verbessert sich deutlich



Das Handwerk im Kammerbezirk Koblenz startet mit viel Schwung ins neue Ausbildungsjahr. So hat sich die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge im Straßenbauhandwerk fast verdoppelt – im Bild Lehrlinge im Rahmen der überbetrieblichen Lehrunterweisung bei der Handwerkskammer Koblenz. Bildtext / Quelle: HwK Koblenz

Handwerk startet mit viel Schwung ins neue Lehrjahr: 14 Prozent mehr Ausbildungsverträge

Eine Ausbildungsoffensive, die ankommt, ein deutliches Plus neu abgeschlossener Lehrverhältnisse und ein Perspektivplan für handwerksinteressierte Jugendliche: Das Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer (HwK) Koblenz ist mit viel Schwung ins Lehrjahr 2021 gestartet. „Die Momentaufnahme zeigt ein Plus von 14 Prozent. Diese Entwicklung ist kein Zufall und auch kein Selbstläufer“, kommentiert die HwK-Spitze diese deutliche Steigerung im Corona-Umfeld.

807 neue Lehrverhältnisse zum 30. April 2021 – das sind mehr als 100 zusätzlich abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. „Sehen wir das Gesamtminus zum Jahresende 2020 von acht Prozent, ist diese Kehrtwende beeindruckend und optimistisch. Nun müssen wir alles unternehmen, diese Welle weiter anzutreiben“, kommentieren HwK-Hauptgeschäftsführer Ralf Hellrich und Präsident Kurt Krautscheid diese Entwicklung.

Da auch die Zahl offener Lehrstellen deutlich gestiegen ist, „können wir eindeutig festhalten: Das Ausbildungsengagement im Handwerk ist hoch! Anderslautende Schlagzeilen, die Betriebe würden sich zurückziehen und Jugendlichen keine Ausbildungsplätze anbieten, haben mit der tatsächlichen Lage im Handwerk unseres Kammerbezirks nichts zu tun“. Das lässt sich auch über Zahlen belegen: 1.360 freie Ausbildungsstellen sind für das Jahr 2021 noch zu vergeben. Ende April 2020 waren es gerade einmal 225. „Rechnen wir die bereits abgeschlossenen Lehrverhältnisse 2021 mit der Zahl offener Stellen zusammen, liegen wir weit über 2.000. Das ist Rekordniveau – trotz Corona!“

Die Pandemie-bedingten Einschränkungen wirken sich nach wie vor auf die Vermittlung von Ausbildungsplätzen aus, „doch diese Rahmenbedingungen kennen wir nun aus den zurückliegenden Monaten, haben sie analysiert und neue Lösungen bei der Ansprache Jugendlicher für das Handwerk erschlossen“, erklären Krautscheid und Hellrich. Denn auch wenn Ausbildungsmessen oder Praktika in den Betrieben

wie Präsenzveranstaltungen insgesamt immer noch mit angezogener Handbremse oder nur digital stattfinden können, sind die Handwerksbetriebe ansprechbar und stehen unter Einhaltung der Corona-Auflagen offen.

So bei der Praktikumsoffensive „Eine Woche – Deine Chance“, die nach der erfolgreichen Premiere in den Osterferien mit 100 teilnehmenden Praktikanten nun auch in den Pfingstferien durchgeführt wird. „Mit Test und FFP-2-Maske sind Praktika Corona-konform möglich. Warum sollten wir, die Betriebe und Jugendlichen also diese Chance nicht nutzen? Dass es etwas bringt, zeigen die Zahlen!“

Auch die Arbeit der Ausbildungs-Coaches direkt an der Schnittstelle zwischen Ausbildungsbetrieben, Jugendlichen, Elternhaus und Schule haben auf die Corona-Situation reagiert und die Werbemöglichkeiten und Aktivitäten intensiviert. Im Ergebnis verzeichnen die Ausbildungszahlen in einigen Gewerken starke Zuwächse.

Beispielhaft werden die Bau- und Ausbauberufe genannt. Spitzenreiter sind hier die Straßenbauer (von 18 Lehrverträgen in April 2020 auf aktuell 30) wie auch Maler und Lackierer mit einer Verdopplung neuer Lehrverträge zum 30. April 2021. Auch die Handwerksberufe der Kfz-Branche, zuletzt mit Rückgängen, stehen in diesem Frühjahr mit Pluszeichen da. „Besonders erfreulich: Auch bei den Nahrungsmittelhandwerken haben wir mehr Auszubildende. Spitzenreiter hier sind momentan die Fleischer!“

„Die gute Entwicklung wird durch die Breite getragen. Das stimmt uns sehr optimistisch beim Blick auf den weiteren Verlauf des Ausbildungsjahres 2021.“

Das Plus motiviert und sollte die richtigen Signale an die Öffentlichkeit senden. Das Handwerk ist attraktiv und gefragt! Jungen Fachkräften wird eine berufliche Perspektive geboten in einem gesunden, wirtschaftlichen Umfeld. Denn auch das hat die Corona-Krise bewiesen: Das Handwerk hat sich als stabilisierende Säule der Wirtschaft behauptet!“

Kontakt zur Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Koblenz: 0261/ 398-304, ausbildung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de.

## Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,  
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:  
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;  
Michael Braun, Karlheinz Latsch,  
Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:  
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;  
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare  
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;  
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare  
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;  
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

# Die Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen tagte unter freiem Himmel

- Anzeige -



Selbst unter schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie muss das Innungsleben stattfinden. Diesen guten Vorsatz haben die Kollegen/innen der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen gehabt und trafen sich zur Innungsversammlung im Betrieb von Obermeister Burkhard Löcherbach in Scheuerfeld. Aus der Not heraus fand die Innungsversammlung sozusagen „unter freiem Himmel“ statt. Es konnten aus bekannten Gründen nur die for-

malen Belange bei der Innungsversammlung abgehandelt werden. Nachdem die Tagesordnungspunkte besprochen waren, dankte Burkhard Löcherbach den Kollegen/innen für die Bereitschaft, dass sie auch an der Versammlung „unter freiem Himmel“ teilgenommen haben.

In der Hoffnung, dass die nächste Innungstagung in einer anderen Location stattfindet, schloss Obermeister Löcherbach die Innungsversammlung.

E|HANDWERK



Mehr Sicherheit durch Ihre  
**E-CHECK**  
Fachbetriebe



Ihr Smart Building  
hört auf Sie  
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

**Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!**

**Alles aus einer Hand:**

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

**Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de)

3%



engelbert-strauss  
every work.

## Beweislast für Einheitspreisvertrag liegt bei Auftragnehmer

Die Parteien haben eine Festvergütung vereinbart. Dies ist nicht mit einer Pauschalvergütung gleichzusetzen. Eine solche Vereinbarung kann bedeuten, dass der Bauunternehmer bei unerwarteten Preissteigerungen an die Einheitspreise gebunden ist. Wenn der Auftragnehmer nach Einheitspreisen abrechnen will und sich der Bauherr auf eine geringere Pauschalvergütung beruft, muss der Bauunternehmer die Vereinbarung einer Abrechnung nach Einheitspreisen darlegen und beweisen. *OLG Brandenburg, Urteil vom 18.02.2021, Az.: 12 U 114/19*

## Auftragnehmer muss für rechtzeitigen Baubeginn sorgen

Vor Ausführung der Arbeiten ist die Durchführung einer erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter des Bauunternehmens erforderlich. In diesem Falle hat der Auftragnehmer die Überprüfung so zeitig zu beantragen, dass er rechtzeitig zum Zeitpunkt des vertraglichen Baubeginns die Arbeiten aufnehmen kann (*OLG Köln, Beschluss vom 01.10.2019 – 19 U 46/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 20.10.2020, Az.: VII ZR 227/19*

## Zwischen Qualifikation und Erfahrung des Teams ist zu unterscheiden

Die Qualität eines Teams kann bei der Angebotswertung berücksichtigt werden. Sieht die Ausschreibung vor, dass die Qualität unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Qualifikation zu bewerten ist, muss sich die Vergabestelle mit beiden Wertungskriterien und Aspekten auseinandersetzen. *OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: Verg 34/20*

## EnEV ist allgemein anerkannte Regel der Technik

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hauses müssen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung EnEV eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, wird gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen und die Leistung ist mangelhaft. Auch wenn die Nachbesserungskosten erheblich sind, kann die Nachbesserung nicht verweigert werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Bauwerks spürbar beeinträchtigt ist (*OLG Stuttgart Urteil vom 30.04.2020 – 13 U 261/18 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) *BGH, Beschluss vom 16.12.2020, Az.: VII ZR 77/20*

## Bieter vor Ausschluss anzuhören

Die Vergabestelle will einen Bieter wegen einer schlechten Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrages von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausschließen. Die Vergabestelle

muss dem Bieter zuvor hierzu anhören und muss eine Prognoseentscheidung dahingehend treffen und dokumentieren, ob von dem fraglichen Bieter unter Berücksichtigung der früheren Schlechtleistung im Hinblick auf die Zukunft zu erwarten ist, dass er den zu vergebenden Auftrag nicht ordnungsgemäß ausführen wird. *OLG München, Beschluss vom 29.01.2021, Az.: Verg 11/20*

## Regelmäßig vollständige Akteneinsicht

Die Akteneinsicht ist in einem Vergabeverfahren nur zu versagen oder einzuschränken, wenn es dafür wichtige Gründe gibt. Grundsätzlich ist vollständige Akteneinsicht zu gewähren. Eine teilweise Versagung muss im Einzelfall begründet werden. *VK Berlin, Beschluss vom 06.01.2021, Az.: VK B2 – 53/20*

## Erbrachte Leistungen nach Kündigung

Nach der Kündigung eines Bauvertrages kann der Unternehmer die von ihm erbrachten Leistungen abrechnen. Es handelt sich um solche Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung am Bauwerk vorhanden sind. Es ist nicht ausreichend, dass dem Bauunternehmen bereits ein entsprechender Aufwand entstanden ist. Der Werkerfolg muss in das Bauwerk eingeflossen sein. Für Planungen, die keine eigenständige Bauleistung darstellen, kann der Unternehmer keine Vergütung verlangen, wenn die Bauleistung nicht ausgeführt ist. Das gilt auch für ein Pflichtenheft. *OLG Köln, Urteil vom 17.03.2021, Az.: 11 U 281/19*

## Fristlose Kündigung wegen Verzugs nur nach Fristsetzung

Ein Bauvertrag nach VOB kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Voraussetzung ist eine schuldhaftes Vertragsverletzung des Auftragnehmers. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt. Allerdings dürfen die Schutzmechanismen des § 4 Abs. 7, 8 und des § 5 Abs. 4 VOB/B nicht umgangen werden. Daher ist vor Ausspruch der Kündigung eine Fristsetzung grundsätzlich erforderlich. (*OLG Stuttgart, Urteil vom 19.09.2017 – 10 U 48/15 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) *BGH, Beschluss vom 15.04.2020, Az.: VII ZR 241/17*

## Abnahmeprotokoll muss von Berechtigtem unterschrieben sein

Ein Mitarbeiter des Bauherrn unterschreibt das Abnahmeprotokoll mit dem Kürzel i. A. Damit bringt der Mitarbeiter zum Ausdruck, dass er keine Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Die Abnahme erfolgt somit erst durch die Abnahmeerklärung des Bauherrn (*OLG Celle, Urteil vom 19.09.2019 – 6 U 37/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 26.08.2020 Az.: VII ZR 226/19*

## Kein Mangelbeweis bei alternativer Schadensursache

Mit der Abnahme erkennt der Bauherr die Bauleistung als vertragsgemäß an mit der Folge, dass sich die Beweislast umkehrt. Wird nach der Abnahme ein anderer Unternehmer in dem fraglichen Bereich, in dem der Fehler begangen wurde, tätig, spricht kein Anscheinsbeweis mehr dafür, dass der Mangel auf eine vertragswidrige Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist (*OLG München, Beschluss vom 14.11.2018 – 9 U 1231/18 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 16.12.2020, Az.: VII ZR 250/18*

## Wertersatz bei aufgedrängter Leistung

Ein Bauunternehmen führt Leistungen aus, ohne dass der Bauherr hierfür einen Auftrag erteilt hat. Entspricht die Leistung nicht dem Interesse, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Auftraggebers, erlangt der Auftraggeber die Leistung, ohne dafür etwas aufgewendet zu haben. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung scheidet nicht daran, dass die Geschäftsführung aufgedrängt war. Die fehlende Übereinstimmung zwischen Interesse und potenziellem Willen des Auftraggebers schließt nur Ansprüche aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag aus und kann andererseits die Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag darstellen (*OLG München, Beschluss vom 18.02.2020 – 9 U 2549/19 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*). *BGH, Beschluss vom 21.10.2020, Az.: VII ZR 30/20*

## Architektenhaftung für mangelhaftes Brandschutzkonzept

Im Rahmen der konstruktiven Gebäudeplanung muss der Architekt auch Anforderungen an den Brandschutz berücksichtigen. Hierbei kommt es auf das Objekt und darauf an, ob die von dem Architekten zu erwartenden Kenntnisse eine Berücksichtigung erwarten lassen. Alleine die Einschaltung eines Sonderfachmanns für den Brandschutz entbinden den Architekten nicht von der Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass der Sonderfachmann nach den örtlichen Gegebenheiten zutreffende bautechnische Vorgaben gemacht hat. *OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.01.2021, Az.: 2 U 39/20*

## Verjährung des Erfüllungsanspruches vor den Mängelansprüchen

Vor der Abnahme besteht der Erfüllungsanspruch. Dieser verjährt selbständig. Der Erfüllungsanspruch kann vor dem Nacherfüllungsanspruch verjähren. *OLG Rostock, Urteil vom 02.02.2021, Az.: 4 U 70/19*

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.  
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied  
Telefon 0 26 31/94 64-0

Verkaufsleiter Daniel Petrat  
Schneidershöhe 26 · 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil: 0160 4774685  
Email: daniel.petrat@signal-iduna.net

## SIGNAL IDUNA bringt Inhaber-Ausfallversicherung ... damit der Betrieb weiterläuft

Meistens trifft's aus heiterem Himmel: Fällt der Chef eines kleinen oder mittleren Betriebes aufgrund von Krankheit oder Unfall aus, stehen die Räder oft still. Die neue Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA leistet finanziellen Ersatz.

Vor allem kleine Handwerksbetriebe sind oft ganz auf den Inhaber zugeschnitten. Denn er ist es zumeist, der die Aufträge reinholt. Fällt er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls länger aus, brechen für das Unternehmen schwierige Zeiten an. Sind die vorhandenen Aufträge erst abgearbeitet, werden zumeist die Folgeaufträge ausbleiben. Auf der anderen Seite laufen Betriebs- und Lohnkosten weiter. Ein existenzielles Problem.

Die Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA bietet einen finanziellen Ausgleich, um die Krisensituation nach einem unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall des Chefs zu meistern. Der Betrieb schließt die Police für den Betriebsinhaber oder den Geschäftsführer ab. Die Versicherungssumme kann zwischen

50.000 und 400.000 Euro liegen und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation des Betriebes. Sie errechnet sich aus jährlichem Umsatz und Wareneinsatz. Ist der Chef noch unter 55, lässt sich auch eine Dynamik einschließen. Die maximale Vertragsdauer beträgt drei Jahre, lässt sich aber verlängern. Vollendet der Betriebsinhaber sein 65. Lebensjahr, endet die Inhaber-Ausfallversicherung automatisch mit Ende des gleichen Jahres.

Versichert ist die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall oder angeordneten Quarantänemaßnahmen, sofern letzteren keine Pandemie zugrunde liegt. Optional hinzuversicherbar ist der Ausfall aufgrund einer Krankheit. Leistungen fließen an den Betrieb als pauschale Erstattung auf Tagesbasis, sobald die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten mindestens 60 Prozent beträgt. Ohne Wartezeit. Der Betrieb kann wählen, ob die Leistung 21, 42 oder 60 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt wird. Die maximale Leistungsdauer beträgt 365 Tage.

Für Betriebe, die Mitglied einer Innung oder eines Handelsverbandes sind, ist im Versicherungsschutz beitragsfrei eine Todesfallsumme von 50.000 Euro enthalten. Sie wird gezahlt, wenn der Betriebsinhaber bei einem Unfall sterben sollte.

Mit den Leistungen aus der Inhaber-Ausfallversicherung kann das Unternehmen finanzielle Spitzen abfangen. So kann man beispielsweise eine Aushilfe finanzieren, die sich um Aufträge kümmert. Die Versicherungsbeiträge lassen sich zudem steuerlich als Betriebsausgaben absetzen.

Tipp der SIGNAL IDUNA: Wichtig ist, dass der Chef auch selbst Sorge dafür trägt, dass sein Betrieb im Notfall weiterlaufen kann. Dazu gehört es beispielsweise, alles Wichtige in einem zugänglichen „Notfallordner“ – analog oder digital – zu sammeln. Dazu gehören Informationen von Kunden- und Lieferantenvereinbarungen und Ansprechpartnern über Vertretungsregelungen bis hin zu Kontovollmachten, Passwörtern und Zugangs-codes.



Gibt Ihrem Betrieb Sicherheit:  
**unsere Inhaber-Ausfallversicherung.**

Ihnen als Inhaber eines Betriebes ist klar: Wenn Sie ausfallen, ist Ihr Betrieb schnell in seiner Existenz bedroht. Mit der Inhaber-Ausfallversicherung sichern Sie sich gegen den eigenen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall ab und können so die finanziellen Einbußen einer Arbeitsunfähigkeit auffangen. Informieren lohnt sich.

**Daniel Petrat, Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA**  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685, daniel.petrat@signal-iduna.net

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

# Heldinnen sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.



Partner des Handwerks  
**5%**  
Handwerker-  
rabatt

Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung.  
Sie holen Ihren Kunden die Sterne vom Himmel.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG  
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

**dbl**  **itex gaebler**  
Miettextilien